

Gesellschaftsvertrag der

_____ gGmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Hospiz Cloppenburg gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Cloppenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Jahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke, indem Menschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Religion, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen Zustands persönlich auf die Hilfe anderer angewiesen sind, § 53 AO. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Hospizeinrichtung zur Sterbebegleitung, um Menschen in ihrer letzten Lebensphase und ihre Angehörigen zu unterstützen und hierzu eine würdige und angemessene Umgebung zu schaffen.

Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftszweck auch verwirklichen, indem durch Betätigungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO bzw. § 58 Nr. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Hospiz- und Palliativarbeit Mittel beschafft und diesen zugewendet werden.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Unternehmens zu dienen oder ihn zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital an ihre Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 150.000 (in Worten: Euro hundertfünfzigtausend). Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) die Kleebaum-Stiftung eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 €;
 - b) die Hospizstiftung für den Landkreis Cloppenburg eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 €;
 - c) die [St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH] eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 €.
- (2) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche und unentgeltliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils sowie jegliche Verpfändung, Einbringung in eine andere Gesellschaft, Bestellung eines Nießbrauchs oder Einräumung einer stillen Beteiligung oder Unterbeteiligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorhergehenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Gesellschafterversammlung;
- (2) die Geschäftsführung;
- (3) der Beirat.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter oder einem von diesen Bevollmächtigten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist ausnahmsweise auf eine Woche abgekürzt werden. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung trifft einen hiervon abweichenden Beschluss.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für

das abgelaufene Geschäftsjahr, die Genehmigung des Lageberichtes der Geschäftsführung und die Verwendung des Ergebnisses stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist.
- (2) Stellt sich nach ordnungsgemäßer Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung, stattzufinden hat. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Je 100 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben; erforderlichenfalls ist vor Durchführung der Gesellschafterversammlung das Stimmverhalten eines Gesellschafters gesondert festzulegen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung der Gesellschaft einschließlich der Veränderung des Stammkapitals sind einstimmig zu fassen.
- (5) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen, die der bzw. die Vorsitzende unterschreibt. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung zur übersenden.
- (6) In Einzelfällen kann von einer Versammlung abgesehen werden. In diesen Fällen ist die Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, fermündlich, nicht jedoch per E-Mail, zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb einer festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Berufung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung;
 - b) die Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - c) die Auswahl der Leitungskräfte (z. B. Pflegedienstleitung, Verwaltungsleitung) und die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie des Investitions- und Finanzplans;
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - g) die Auswahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - h) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - i) die Beschlussfassung über die Befreiung der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer.
 - k) den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstückeigentum und sonstigen Grundstücksrechten;
 - l) die Genehmigung von Investitionen und sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die nicht im Wirtschafts- und Investitionsplan vorgesehen sind und die Wertgrenze von Euro 5.000,00 überschreiten – hiervon ausgenommen sind erforderliche Ersatzbeschaffungen;
 - m) die Grundsätze für die Aufnahme von Kontokorrentkrediten und Darlehen;
 - n) die Teilung von Geschäftsanteilen;
 - o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - p) die Auflösung der Gesellschaft;
 - q) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, deren Entscheidung die Gesellschafterversammlung sich im Einzelfall vorbehält.
- (2) Bei der Vertretung gegenüber der Geschäftsführung nach Absatz (1) lit a) sowie der

Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach Absatz (1) lit. j) wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11

Beirat

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.

§ 12

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss der Gesellschaft bis zum 31.03. des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn
 - a) er die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insol-

venzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder gegen ihn rechtskräftig die Haft zur Erzwingung der Abgabe angeordnet wurde,

- b) ein Gläubiger die Pfändung oder sonst wie die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen vermögensrechtlichen Anspruch daraus betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wurde,
- c) der Gesellschafter die Voraussetzungen, die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlich sind, nicht mehr erfüllt bzw. wenn die steuerliche Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft entzogen wird.

Der betroffene Gesellschafter hat in den Fällen des Satzes 2 kein Stimmrecht und braucht auch nicht zu der betreffenden Gesellschafterversammlung eingeladen zu werden.

- (2) Die Einziehung wird wirksam mit Fassung des Einziehungsbeschlusses und Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Gesellschafterbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder nicht von der Einziehung betroffenen Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Wenn eine Aufstockung bestehender Geschäftsanteile oder eine Zuweisung neu gebildeter Geschäftsanteile nicht im Verhältnis der Beteiligungsquoten der Gesellschafter erfolgen soll, bedarf der Gesellschafterbeschluss der Einstimmigkeit, ansonsten der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, an Gesellschafter oder an andere Personen abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im Übrigen abgetreten wird. Wenn eine Abtretung nicht an die Gesellschaft selbst oder nicht an die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten erfolgen soll, bedarf der Gesellschafterbeschluss der Einstimmigkeit. Die Abtretung wird mit Fassung des notariell zu beurkundenden Gesellschafterbeschlusses wirksam, unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Im Falle der Abtretung haftet die Gesellschaft für die Zahlung

der Abfindung durch den Erwerber nur mit ihrem über das Stammkapital hinausgehenden Eigenkapital.

§ 14

Abfindung

- (1) In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der stattdessen beschlossenen Übertragung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Abfindung besteht maximal in Höhe des eingezahlten Kapitalanteils und des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen.
- (2) Nachträgliche Veränderungen der maßgeblichen Bilanzen der Gesellschaft, insbesondere aufgrund steuerlicher Außenprüfungen, bleiben auf die Höhe der Abfindung ohne Einfluss.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (3) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren

Bestimmungen wirtschaftlich gewollt haben.